

FAQs zur VwV Rückkehrförderung vom 23.02.2021

1 Form und Frist des Förderantrags

1.1 Wer kann einen Förderantrag nach der neuen VwV Rückkehrförderung stellen?

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden,
- Stadt- und Landkreise,
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen oder Vereine, die in der Flüchtlings- und Migrantenhilfe tätig sind
- Rückkehrberatungsstellen bei freien Trägern (keine Einzelpersonen)
- Personen, die aus der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg ausreisen wollen.

1.2 Welche Antragsformulare sind zu verwenden?

- Rückkehrberatungsprojekte, die neben der Landesförderung keinen Antrag auf eine EU-Förderung (AMIF oder entsprechender Nachfolgefonds) stellen, verwenden das Antragsformular für Projekte ohne EU-Förderung.
- Rückkehrberatungsprojekte, die neben der Landesförderung einen Antrag auf eine EU-Förderung (AMIF oder entsprechender Nachfolgefonds) stellen, verwenden das Antragsformular für Projekte mit EU-Förderung
- Personen, die im Rahmen einer Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg ausreisen, verwenden das Antragsformular „Ausreise aus LEA“

1.3 Bis wann muss der Förderantrag eines Rückkehrberatungsprojektes spätestens vorliegen?

Spätestens **sechs** Wochen vor Projektbeginn muss der Antrag eines Rückkehrberatungsprojektes dem Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) - Referat 87 - vorliegen, damit genug Zeit für Prüfung und ggf. Nachforderung von Unterlagen bleibt.

Eine Antragstellung ist ganzjährig möglich.

1.4 Wo und wie ist ein Förderantrag einzureichen?

Der Antrag für Rückkehrberatungsprojekte ist zwingend in **Schriftform** einzureichen.

Der Antrag ist spätestens **sechs** Wochen vor Projektbeginn elektronisch an das Funktionspostfach FoerderungAusreise@rpk.bwl.de des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu übersenden. Nach anschließender Rückmeldung vom Regierungspräsidium und ggf. Nachbesserung des Antrags ist der Antrag dann **unterzeichnet per Post** an das Regierungspräsidium Karlsruhe an folgende Anschrift zu übersenden:

Der Förderantrag für Personen, die im Rahmen einer Rückkehrberatung in den Erstaufnahmestellen des Landes Baden-Württemberg ausreisen, ist vor der jeweiligen Ausreise ebenfalls in Schriftform bei der jeweiligen Rückkehrberatungsstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung zu stellen.

2 Inhalt des Förderantrags

2.1 Wie sind bei jahresübergreifenden Projekten die im Antrag genannten Beträge aufzuteilen?

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift können auch mehrjährige Rückkehrberatungsprojekte gefördert werden. Allerdings richtet sich der maximal mögliche Bewilligungszeitraum nach den jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Regelungen, insbesondere den Ermächtigungen im Staatshaushaltsplan des aktuellen Haushaltsjahres. Deshalb empfiehlt es sich, vor Antragstellung für ein mehrjährigen Projektzeitraum, mit der Bewilligungsstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe Kontakt aufzunehmen.

Die beantragten Beträge sind nach entsprechenden Zeiträumen dem jeweiligen Jahr zuzuordnen.

2.2 In welcher Höhe kann die Zuwendung für ein Rückkehrberatungsprojekt ohne EU-Förderung beantragt werden?

Für ein Rückkehrberatungsprojekt, dessen Einzugsbereich ein Stadt- oder Landkreis (ohne kreisangehörige große Kreisstädte) umfasst, beträgt die Zuwendung **höchstens 50%** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Geht der Einzugsbereich eines Rückkehrberatungsprojektes über einen Stadt- oder Landkreis hinaus (z.B. Landkreis incl. aller kreisangehörigen großen Kreisstädte oder mobile Rückkehrberatung stadt- oder landkreisübergreifend), kann die Zuwendung **bis zu 60%** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Maßnahmen mit landesweiter Bedeutung können ebenfalls mit **bis zu 60%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Hierzu gehören z. B. landesweite Projekte, die den Besonderheiten bestimmter Zielgruppen gerecht werden.

2.3 Müssen sich die Kommunen bei der Kofinanzierung des Rückkehrberatungsprojektes beteiligen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes sollen sich die jeweiligen Stadt- und Landkreise an der Finanzierung beteiligen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine zwingende Voraussetzung. Es gibt auch keine Vorgaben zur Höhe einer kommunalen Kofinanzierung.

Die Kofinanzierung kann auch aus anderweitigen (Eigen-)Mitteln erfolgen, beispielsweise können private Dritte das Projekt mitfinanzieren.

2.4 In welcher Höhe kann die Zuwendung für ein Rückkehrberatungsprojekt mit EU-Förderung beantragt werden?

Für Projektträger, die eine AMIF-Förderung beantragen/beantragt haben, gelten Sonderbestimmungen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich bei diesen Projekten nach den Vorgaben des AMIF. Die Antragstellung erfolgt unter Beifügung des AMIF-Antrags inklusive des vollständigen AMIF-Finanzierungsplanes.

Es können bis zu 50% des nicht von der EU-Förderung gedeckten Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben beantragt werden.

2.5 In welcher Höhe kann die Zuwendung für eine freiwillige Ausreise aus einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes beantragt werden?

Für Personen, die freiwillig aus einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes ausreisen, wird die Zuwendung als Vollfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung wird als Rückkehr- und Reintegrationshilfe nach Maßgabe der Nr. 4.2.3 der VwV Rückkehrförderung und der Anlage „Besondere Nebenbestimmungen“ gewährt.

2.6 Gibt es einen Förderhöchstbetrag?

Für Rückkehrberatungsprojekte gilt ein Förderhöchstbetrag von 75.000 € für 12 Monate. Bei Ablehnung einer beantragten EU-Förderung kann eine Nachfinanzierung den Förderhöchstbetrag überschreiten.

PERSONAL

2.7 Welche Anforderungen werden an die Qualifikation der Rückkehrberatenden gestellt?

Die eingesetzten Personen sollen mindestens eine Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes und gute Sprachkenntnisse mindestens der englischen und idealerweise weiterer Sprachen aufweisen (mind. Abschluss eines Bachelor-, Diplom- oder Staatsprüfungsstudienganges an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer pädagogischen Hochschule).

Als Anhaltspunkt zur personellen Ausstattung können die Empfehlungen für Migrationsdienste und die bundesweiten Leitlinien zur Rückkehrberatung dienen. Diese sehen ein Verhältnis Berater/in zu Klient/in = 1:100 bei einer Stellenbewertung von E9/E10, Leitung E11/E12 vor.

2.8 Was ist das sogenannte Besserstellungsverbot?

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (nicht nur projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell grundsätzlich nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Zur Einhaltung des Besserstellungsverbot sind jeweils die anteiligen Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde zu legen, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben. Die entsprechende Anlage mit den Richtsätzen zu Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten ist [hier](#) zu finden.

SONSTIGE KOSTEN

2.9 Kann ich im Rahmen eines Rückkehrberatungsprojektes Kosten für Überweisungsgebühren, die bspw. bei Western Union anfallen, im Rahmen der Landesförderung abrechnen?

Ja, in Fällen, in denen keine reguläre Überweisung möglich ist, können Gebühren für Geldtransfers ins Ausland beantragt werden. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot ist zu beachten.

RÜCKKEHR- UND REINTEGRATIONSHILFEN

2.10 Welche Personen können Rückkehr- und Reintegrationshilfen in Anspruch nehmen?

Zielgruppen der Maßnahmen sind drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer, die

- kein Aufenthaltsrecht besitzen und deshalb zur Ausreise verpflichtet sind (z.B. bei abgelehntem Asylantrag, unerlaubt eingereiste Personen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes, andere Inhaberinnen und Inhaber von Duldungen),
- als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung besitzen,
- ein nur vorübergehendes Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen besitzen,
- bedürftig sind; dies wird jedenfalls beim Bezug öffentlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder beim Bezug von Wohngeld angenommen; im Einzelfall kann vom Erfordernis der Bedürftigkeit abgesehen werden,
- Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden sind. Dies gilt auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

2.11 Welche Voraussetzungen muss eine Person noch erfüllen, damit sie Rückkehr- und Reintegrationshilfen erhalten kann?

- Bedürftigkeit - dies wird beim Bezug öffentlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder Wohngeld angenommen
- Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr in das Herkunfts- bzw. Rückkehrland
- Heimreisedokumente liegen vor, bzw. Erteilung ist absehbar
- Erklärung Rechtsmittelverzicht/Verzicht auf Asylstatus oder Aufenthaltstitel
- Erstmalige Inanspruchnahme von Rückkehr- und Reintegrationshilfen jeglicher Art
- Kein Ausschluss aus dem REAG/GARP-Programm wegen offensichtlichem Missbrauch
- Bei den pauschalen herkunftslandbezogenen Leistungen: Staatsangehörigkeit eines migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftslandes

2.12 Wie hoch sind die Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Einzelfall?

Rückkehr- und Reintegrationshilfen können gewährt werden in Form von

- **pauschalen** herkunftslandbezogenen Leistungen für Staatsangehörige aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern (Länder-Übersichtsliste siehe Anlage zur VwV bzw. 2.13) und
- **bedarfsbezogenen Leistungen im Einzelfall** insbesondere für Personen, die von der REAG/GARP-Förderung ausgeschlossen sind, weil sie einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen (§§ 22-26 AufenthG) besitzen.

Pauschalen:

Die Pauschalen können in sechs monatlichen Raten in Höhe von 100 €/50 € je erwachsener Person/minderjähriger Person < 18 pro Monat, je Familienverband nicht mehr als 200 € pro Monat gewährt werden.

Zusätzlich kann eine einmalige Pauschale in Höhe von 500 €/250 € je erwachsener Person/minderjähriger Person < 18 pro Monat, je Familienverband nicht mehr als einmalig 1.500 € gewährt werden, sollte keine Unterstützung aus dem ERRIN-Programm angeboten werden.

Bedarfsbezogene Leistungen im Einzelfall:

Die bedarfsbezogenen Leistungen können im begründeten Einzelfall gewährt werden, insbesondere für Personen, die aus der REAG/GARP-Förderung ausgeschlossen sind, weil sie einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen besitzen (z.B. Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit). Diese bedarfsbezogenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen können analog der jeweils gültigen Leitlinien des REAG/GARP-Programmes gewährt werden.

Dabei sind die medizinisch bedingten Zusatzkosten begrenzt auf 5.000 € je Einzelperson oder Familie.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle beim RPK eine höhere persönliche Rückkehr- und Reintegrationshilfen zulassen. Sollte Ihrer Einschätzung ein solcher Fall vorliegen, ist deshalb vor Gewährung der höheren Hilfen das RPK – Referat 87 – zu kontaktieren und die dortige Zustimmung einzuholen.

2.13 Was sind migrationspolitisch relevante Herkunftsländer?

Hierbei handelt es sich um Länder, die für Baden-Württemberg migrationspolitisch relevant sind. Sie werden vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg bestimmt und regelmäßig angepasst.

2.14 Welche Reintegrationshilfen stehen Personen im Rahmen der Landesförderung zur Verfügung, die nicht auf der Liste der migrationspolitisch relevanten Länder stehen?

Diese Personen können bedarfsbezogene Leistungen im Einzelfall in Anspruch nehmen (Ziffer 1.1.2 der Besonderen Nebenbestimmungen zur VwV Rückkehrförderung), insbesondere sofern Personen einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen (§§ 22-26 AufenthG) besitzen und deshalb von der REAG/GARP-Förderung ausgeschlossen sind, können Rückkehr- und Reintegrationshilfen gewährt werden, um eine nachhaltige freiwillige Ausreise zu ermöglichen, es sei denn, der Bedarf ist anderweitig gedeckt.

2.15 Können zusätzlich zu den Pauschalen Reintegrationshilfen ausgeschüttet werden?

Die Kombination der Pauschalen mit den bedarfsbezogenen Leistungen ist im Einzelfall möglich. So können beispielsweise auch reintegrationsvorbereitende Maßnahmen wie Schulungen zusätzlich zur Pauschale angeboten werden.

2.16 Ist die Förderung von Spätaussiedlern möglich?

Nein, die Förderung von Spätaussiedlern ist nicht vorgesehen.

2.17 In welcher Höhe können die Reintegrationshilfen bei Rückkehrberatungsprojekten beantragt werden?

Die Anzahl der Rückkehrer ist zu schätzen und den Haushaltsjahren zuzuordnen. Die Rückkehr- und Reintegrationshilfen sind in Form von pauschalen herkunftslandbezogenen Leistungen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern und bedarfsbezogenen Leistungen im Einzelfall zuwendungsfähig. Die Höhe wird im Rahmen des Antragsverfahrens mit der Bewilligungsstelle festgelegt.

3 Im laufenden Projekt

3.1 Wie hoch kann eine Abschlagszahlung sein? Wie fordere ich diese an?

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. Damit kann die Auszahlung der Zuwendung für die bereits im Projektzeitraum vergangenen Monate und für drei Monate im Voraus beantragt werden.

Bsp.: Projekt läuft schon 3 Monate, insgesamt wurden 12.000 EUR für 12 Monate beantragt – monatlich können 1.000 EUR (= 12.000 EUR: 12 Monate) in Anspruch genommen werden, sodass nun eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.000 EUR beantragt werden (3 Monate bereits vergangen + 3 Monate im Voraus) kann.

Bitte verwenden Sie den Antrag auf Auszahlung, der dem Zuwendungsbescheid beige-fügt ist.

3.2 Kann das Regierungspräsidium Karlsruhe bei Fragen zur Passbeschaffung weiterhelfen, wenn der Rückkehrberatende seine Möglichkeiten ausgeschöpft hat?

Grundsätzlich wenden Sie sich zuerst an die vor Ort zuständige untere Ausländerbehörde, um Fragen bzgl. der Passbeschaffungsmöglichkeiten zu klären. Im Ausnahmefall, wenn Ihnen die untere Ausländerbehörde nicht weiterhilft, können Sie sich beim Regierungspräsidium Karlsruhe an die Kolleginnen und Kollegen im Referat Integriertes Rückkehrmanagement, Sachgebiet 87d wenden.

3.3 Ich möchte einen Flyer für unsere Rückkehrberatungsstelle entwerfen und drucken lassen. Wie muss ich dabei auf die Landesförderung verweisen?

Auf die Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist unter Anbringung des Landeswappens an geeigneter Stelle hinzuweisen: z.B. „Dieses Rückkehrberatungsprojekt wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg“. Das Landeswappen wird Ihnen von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

3.4 Was ist das Vernetzungstreffen? Was ist das Praxisnetzwerk Rückkehrberatung?

Das **Vernetzungstreffen** ist eine jährlich für die Rückkehrberatenden stattfindende Veranstaltung, die vom Regierungspräsidium Karlsruhe organisiert wird und primär dem Austausch, der Wissensvermittlung und dem Knüpfen von Kontakten zwischen den landesgeförderten Rückkehrberatungsstellen dient. Von den Projektträgern wird die Bereitschaft zur trägerübergreifenden Kooperation und die Mitarbeit an einer entsprechenden Vernetzung der in Baden-Württemberg durchgeführten Rückkehrberatungsprojekte erwartet.

Das **Praxisnetzwerk** ist ein bundesweites Netzwerk von jeweils zwei Rückkehrberatenden pro Bundesland, welches sich turnusmäßig trifft und den Informationsaustausch mit anderen Bundesländern ermöglicht.

3.5 Die Rückkehrberatenden sollen sich gemäß der VwV Rückkehrförderung fortbilden: Welche Schulungen gibt es für Rückkehrberatende?

Eine qualitativ hochwertige Rückkehrberatung soll durch die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen wie Seminaren und Workshops zu dem Thema Rückkehrberatung aber auch zu damit verbundenen Themen wie Länderkunde, Asyl- und Ausländerrecht sichergestellt werden (Siehe Ziffer 9 der neuen VwV). Es gibt verschiedenen Schulungsanbieter. Zahlreiche relevanten Schulungen, auch für neue Rückkehrberatende, werden von IntegPlan angeboten (www.integplan.de). Die Teilnahme an Veranstaltungen ist für

Rückkehrberatende grundsätzlich kostenlos, lediglich die Fahrtkosten müssen getragen werden. Diese können jedoch wiederum zum entsprechenden Anteil im Rahmen der Landesförderung refinanziert werden.

Weitere Schulungsanbieter sind IOM (zu REAG/GARP, zu einzelnen Ländern) sowie die GIZ (z. B. Länderinformationen in Zusammenarbeit mit den Migrationsberatungszentren vor Ort).

3.6 Welche Statistiken und Berichte müssen alle Rückkehrberatungsprojekte dem Regierungspräsidium Karlsruhe zukommen lassen und wann?

Die Dokumentation Ihrer Beratungstätigkeit erfolgt mithilfe der **Quartalsstatistik** und des **Jahresberichts**.

Die **Quartalsstatistik** erfassen Sie bitte anhand der Anlage 3 und senden sie nach Ende eines Quartals (01.01. bis 31.03./01.04. bis 30.06./01.07. bis 30.09./01.10. bis 31.12.) an das Funktionspostfach FoerderungAusreise@rpk.bwl.de.

Von Projektträgern, deren Projektzeitraum über 12 Monate hinausgeht, ist mit der 4. Quartalsstatistik des Jahres (01.10. bis 31.12.) ein begleitender **Jahresbericht** vorzulegen, mit welchem die Ergebnisse der Indikatoren sowie Entwicklungen im Projektverlauf zu erläutern sind. Außerdem soll zusammen mit dem Bericht exemplarisch ein Fall aus der Rückkehrberatung (anonymisiert) kurz geschildert werden.

Alle anderen Projektträger (Projektzeitraum bis 12 Monate) legen einen Projektbericht mit dem Verwendungsnachweis vor.

3.7 Welche Statistiken müssen die Rückkehrberatungsstellen in den Erstaufnahmeeinrichtungen führen?

Auch die Rückkehrberatungsstellen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, die Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach der VwV Rückkehrförderung gewähren, müssen die Quartalsstatistik anhand der Anlage 3 führen und diese nach Ende eines Quartals (01.01. bis 31.03./01.04. bis 30.06./01.07. bis 30.09./01.10. bis 31.12.) über das Funktionspostfach FoerderungAusreise@rpk.bwl.de dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorlegen.

3.8 Digitale Austauschmöglichkeiten: gibt es für die Rückkehrberatenden ein digitales Format, sich mit Kollegen aus anderen Kommunen und Bundesländern auszutauschen?

Die IntegPlan-Plattform auf der Internetseite www.integplan.de bietet diese Möglichkeit. Dort können Fragen eingestellt und beantwortet sowie Erfahrungen geteilt werden. Zur Nutzung ist eine vorherige Registrierung notwendig, die kostenlos ist.

4 Verwendungsnachweis

4.1 Wie erfolgt die Abrechnung eines Rückkehrberatungsprojekts ohne EU-Förderung?

Über den Verwendungsnachweis erfolgt die Abrechnung des Projekts. Er besteht aus einem **zahlenmäßigen Nachweis** und einem **Sachbericht**, welcher eine abschließende Bewertung beinhalten soll.

Näheres zu den Vorgaben findet sich in der ANBest-P, der Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO. Die [ANBest-P](#) wird Ihnen mit jedem Zuwendungsbescheid übermittelt.

Im **zahlenmäßigen Nachweis** sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen (Ziff. 6.4 der ANBest-P).

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht ist mit dem Verwendungsnachweis auch eine Auflistung der im Bewilligungszeitraum weitergegebenen Reintegrationshilfen vorzulegen.

Im **Sachbericht** sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt (Ziff. 6.3 der ANBest-P).

4.2 Bis wann muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden?

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Prüfung vorzulegen.

4.3 Was ist für die Aufstellung der geleisteten Ausgaben relevant?

Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Falls Einsparungen vorliegen, können diese für eine mögliche Ansatzüberschreitung verwendet werden.

Es sind allerdings die folgenden maximalen Teilsummen vorgegeben:

Sachkosten:

Sachkostenpauschale entsprechend der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung, Spalten 10 bis 12 aus Anlage 1

Externe Beratung/Prüfung:

max. 0,5 % der beantragten Gesamtkosten

4.4 Wie müssen die Pauschalen dokumentiert werden?

Die Vergabe der pauschalen Rückkehr- und Reintegrationshilfen erfolgt eigenständig durch die Rückkehrberater und nur bei einzelfallbezogenen Rückfragen in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Die ausgeschütteten Pauschalen sind in einer Tabelle zu erfassen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

4.5 Ist eine vorherige Prüfung des Verwendungsnachweises vor Abgabe möglich?

Ja, dies ist sogar erwünscht. Bitte senden Sie das ausgefüllte Verwendungsnachweisformular mit Auflistung der im Bewilligungszeitraum weitergegebenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen per E-Mail vorab zur Überprüfung an das Regierungspräsidium Karlsruhe an das Funktionspostfach FoerderungAusreise@rpk.bwl.de .

Reichen Sie bitte anschließend (ggf. nachdem Fragen geklärt wurden) den Verwendungsnachweis auf postalischem Weg mit Originalunterschrift (evtl. unter Beifügung erforderlicher Belege) ein.

4.6 Wie ist das Vorgehen bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel?

Dies wird im Einzelfall vom Regierungspräsidium Karlsruhe geprüft.

Der rechtmäßig erlassene Zuwendungsbescheid kann gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 LVwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht für den Verwendungszweck verwendet wird (z.B. wenn die Rückkehrberatungsstelle nicht eröffnet wurde oder keine Rückkehrberatung stattfand).

4.7 Wie lange müssen Unterlagen aufbewahrt werden?

Einnahmen- und Ausgabenbelege und Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. (Ziff. 6.10 der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

4.8 Wie erfolgt die Abrechnung eines Rückkehrberatungsprojektes mit EU-Förderung?

EU-geförderte Rückkehrberatungsprojekte/Projektkooperationen erbringen den Verwendungsnachweis nur gegenüber der EU-zuständigen Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die EU-zuständige Behörde prüft den Verwendungsnachweis entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes, dies umfasst auch die Verwendungsnachweisprüfung für Zuwendungsmittel der komplementärfinanzierenden Bewilligungsstelle des Landes. Eine gesonderte Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle des Landes beim Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgt nicht.

4.9 Wie erfolgt die Abrechnung der geförderten freiwilligen Ausreisen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes?

Die jeweilige Bewilligungsstelle bei den vor Ort zuständigen Regierungspräsidien (Rückkehrberatungsstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung) gewährt die Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Rahmen der ihnen vom Innenministerium Baden-Württemberg jeweils entsprechend zugewiesenen Haushaltsmittel. Dabei ist die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Rückkehr- und Reintegrationshilfen sicherzustellen (siehe 1.4 der Anlage zur VwV).

Außerdem ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe an das Funktionspostfach FoerderungAusreise@rpk.bwl.de eine elektronische Mehrfertigung des jeweiligen Zuwendungsbescheides zu übersenden.